



GEMEINDEORDNUNG

SRR Nr. 1.1.1.2

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Root am 20. Mai 2015, revidiert an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 und 30. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7	Information, Kommunikation	6
II.	STIMMBERECHTIGTE	6
A.	Stimm-, Petitions- und Initiativrecht	6
Art. 8	Stimmrecht	6
Art. 9	Petitionsrecht	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	7
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
B.	Aufgaben der Stimmberechtigten	7
Art. 13	Funktion der Stimmberechtigten	7
Art. 14	Politische Planung	8
Art. 15	Wahlen	8
Art. 16	Sachentscheide	8
Art. 17	Finanzgeschäfte	9
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	9
C.	Verfahren	9
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 20	Anträge	10
Art. 21	Versammlungsverfahren	10
Art. 22	Urnenverfahren	10
III.	GEMEINDERAT	11
Art. 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	11
Art. 24	Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates	11
Art. 25	Funktion des Gemeinderats	11
Art. 26	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	12
IV.	GEMEINDEVERWALTUNG	12
Art. 27	Gemeindeverwaltung	12
Art. 28	Geschäftsführung	13
Art. 29	Geschäftsleitung	13
Art. 30	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	13
V.	WEITERE GREMIEN	13
Art. 31	Controlling-Kommission	13
Art. 32	Revisionsstelle	14
Art. 33	Bildungskommission	14

Art. 34	Bürgerrechtskommission	14
Art. 35	Urnenbüro	15
Art. 36	Weitere Kommissionen	15
VI.	FINANZHAUSHALT	15
Art. 37	Grundsätze	15
Art. 38	Verfahren beim Budget	15
Art. 39	Verfahren bei der Rechnungsablage	16
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 41	In-Kraft-Treten	16
Art. 42	Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2017	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Root ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Root zeigt auf der linken Hälfte auf rotem Grund ein Ruder gekreuzt mit einem Stachel. Auf der rechten Hälfte wechseln sich drei gelbe und drei schwarze waagrechte Balken ab.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen gute wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich;
- c. handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat.

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Controlling-Kommission,
- b. Revisionsstelle,
- c. Bildungskommission,
- d. Bürgerrechtskommission,

e. Urnenbüro.

Art. 5 **Amtsdauer**

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, nämlich:

- a. am 1. September für den Gemeinderat;
- b. am 1. Oktober für die weiteren von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Gremien. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 **Unvereinbarkeit von Funktionen**

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Geschäftsführung Controlling-Kommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Gemeinde (ausgenommen Lehrpersonen)
Geschäftsführung	Gemeinderat Controlling-Kommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Bürgerrechtskommission
Controlling-Kommission	Gemeinderat Geschäftsführung Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission Bürgerrechtskommission Anstellung bei der Gemeinde (ausgenommen Lehrpersonen)
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Geschäftsführung Controlling-Kommission Bildungskommission Bürgerrechtskommission Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Gemeinderat mit Ausnahme der Gemeinderätin oder des Gemeinderats Bildung Geschäftsführung Controlling-Kommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung als Lehrperson/Schulleiter bei der Gemeinde
Bürgerrechtskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des Gemeindepräsidentiums und der Gemeinderätin oder des Gemeinderats Soziales und Gesundheit Geschäftsführung Controlling-Kommission

	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat (ausgenommen Lehrpersonen) Controlling-Kommission (ausgenommen Lehrpersonen) Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission (falls Lehrperson)

Art. 7 **Information, Kommunikation**

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend und fördert die Verbindung zur Bevölkerung. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

² Er führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Website der Gemeinde enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Gemeinde, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Gemeinde und erleichtert die interaktive Kommunikation.

⁵ Amtliche Daten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

II. **STIMMBERECHTIGTE**

A. **Stimm-, Petitions- und Initiativrecht**

Art. 8 **Stimmrecht**

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 **Petitionsrecht**

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen hat der Gemeinderat innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich zu beantworten. Bei komplexen Petitionen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Frist angemessen zu verlängern.

Art. 10 **Gemeindeinitiative**

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 **Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 16 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 21 finden Anwendung;
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen;

Art. 12 **Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiativen in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung;
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

B. Aufgaben der Stimmberechtigten

Art. 13 **Funktion der Stimmberechtigten**

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie üben die Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällen die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

³ Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte in der Gemeindeversammlung (Versammlungsverfahren) oder an der Urne (Urnenverfahren) wahr.

Art. 14 **Politische Planung**

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a - e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 **Wahlen**

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:

- a. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission,
- b. die Revisionsstelle,
- c. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission,
- d. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- f. das Präsidium und die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident,
- b. Gemeinderätin oder Gemeinderat Finanzen und zentrale Dienste,
- c. Gemeinderätin oder Gemeinderat Bildung,
- d. Gemeinderätin oder Gemeinderat Bau und Infrastruktur,
- e. Gemeinderätin oder Gemeinderat Soziales und Gesundheit.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 **Sachentscheide**

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- b. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
- c. Entscheid über Gemeindeinitiativen.

³ Über Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets wird an der Urne abgestimmt.

Art. 17 **Finanzgeschäfte**

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über dem Wert von 5 % des Ertrags Gemeindesteuern durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehntelseinheit der Gemeindesteuern übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren über folgende Finanzgeschäfte:

Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über dem Wert von 15 % des Ertrags Gemeindesteuern durch Sonderkredite. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Anlagen in das Finanzvermögen.

Art. 18 **Kontrolle und Steuerung**

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

² Der Bericht der Controlling-Kommission gemäss Abs. 1 lit. d kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

C. Verfahren

Art. 19 **Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung;
- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung;
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste.
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten.
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 20 **Anträge**

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 **Versammlungsverfahren**

¹ Die Geschäfte gemäss Art. 14 Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 werden durch die Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden.

² Bei Sachgeschäften werden zunächst eine Einzelberatung und anschliessend eine Schlussabstimmung durchgeführt. Auf Begehren von 40% der Teilnehmenden wird die Schlussabstimmung an der Urne durchgeführt.

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 22 **Urnenverfahren**

¹ Die Geschäfte gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 werden in der Urnenabstimmung im Urnenverfahren entschieden.

² Es findet keine Gemeindeversammlung statt. Der Gemeinderat kann aber vor der Urnenabstimmung eine Orientierungsversammlung durchführen.

³ Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

III. GEMEINDERAT

Art. 23 **Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Ressorts:

- a. Gemeindepräsidium,
- b. Finanzen und zentrale Dienste,
- c. Bildung,
- d. Bau und Infrastruktur,
- e. Soziales und Gesundheit.

³ Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugewiesene Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung und in der Öffentlichkeit. Sie üben in der Regel keine operativen Führungsfunktionen aus.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 24 **Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates**

¹ Die Arbeitspensen der Mitglieder sind grundsätzlich gleich hoch. Sie betragen 25 Stellenprozente.

² Der Gemeinderat kann die Arbeitspensen einzelner Mitglieder in besonderen Fällen erhöhen. Das Arbeitspensum des Gemeinderats beträgt jedoch insgesamt höchstens 150 Stellenprozente.

³ Die Besoldung des Gemeinderates richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Besoldungsvorschriften.

Art. 25 **Funktion des Gemeinderats**

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde und für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.

⁴ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;

- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest;
- c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen;
- d. wählt und führt die Geschäftsführung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer), der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt;
- e. genehmigt die Wahl der Abteilungsleitungen und der Stellvertretung der Geschäftsführung.

Art. 26 **Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten,
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 5 % des Ertrags Gemeindesteuern,
- d. gebundene Ausgaben.

³ Der Gemeinderat kann den Entscheid über die ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte gemäss Art. 26 Abs. 2 in der Organisationsverordnung an die Verwaltung delegieren.

IV. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 27 **Gemeindeverwaltung**

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Weisungen.

⁵ Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse erlässt der Gemeinderat eine Personal- und Besoldungsverordnung.

Art. 28 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Geschäftsführung

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates;
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen;
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- e. sorgt für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe;
- f. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

³ Die Geschäftsführung unterlässt jedes Verhalten, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich einer politisch neutralen Amtsführung als gefährdet erscheinen lassen kann.

Art. 29 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und aus den Abteilungsleitungen. Die Geschäftsführung führt den Vorsitz. Sie kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.

² Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und der Geschäftsführung. Sie dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen. Sie kann innovative Entwicklungen anregen.

Art. 30 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

² Er kann die Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers der Geschäftsführung übertragen.

V. WEITERE GREMIEN**Art. 31 Controlling-Kommission**

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. die Planungs- und Kontrollinstrumente sowie das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;

b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

Art. 32 **Revisionsstelle**

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist, zu bestimmen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 33 **Bildungskommission**

¹ Die Bildungskommission besteht aus der Gemeinderätin oder dem Gemeinderat Bildung und aus vier weiteren Mitgliedern. Die Leitung der Abteilung Bildung ist beratendes Mitglied.

² Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule. Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrags des Ressorts Bildung mit.

³ Die Aufgaben gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung werden von der Leitung der Abteilung Bildung ausgeübt, soweit sie nicht in der Schulverordnung anderen Organisationseinheiten übertragen werden.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Schulverordnung. Er kann der Bildungskommission weitere Aufgaben aus dem Ressort Bildung übertragen, z. B. auf dem Gebiet der Musikschule oder des Bibliothekenwesens.

Art. 34 **Bürgerrechtskommission**

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Gemeindepräsidium, aus der Gemeinderätin oder dem Gemeinderat Soziales und aus drei weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen zuweist. Für die Erteilung des Rooter Bürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist der Gemeinderat zuständig.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission mit Foto veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- e. Sie publiziert die Namen der Personen, deren Gesuch gutgeheissen worden ist.

Art. 35 **Urnenbüro**

¹ Das Urnenbüro besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen;
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 36 **Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VI. **FINANZHAUSHALT**

Art. 37 **Grundsätze**

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 **Verfahren beim Budget**

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 10. Oktober.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsinstrumenten Kenntnis.

Art. 39 **Verfahren bei der Rechnungsablage**

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission und der Revisionsstelle die gemäss Art. 31 und Art. 32 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Controlling-Kommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollinstrumenten Kenntnis.

VII. **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 40 **Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Die Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 wird wie folgt aufgehoben:

- a. Per 1. September 2016: Art. 24 (Gemeinderat) sowie Art. 26 und 27 (Gemeindeverwaltung);
- b. Per 1. Januar 2016: Alle übrigen Bestimmungen.

Art. 41 **In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. Per 1. September 2016: Art. 23 - Art. 25 (Gemeinderat) sowie Art. 27 - Art. 30 (Gemeindeverwaltung);
- b. Per 1. Januar 2016: Alle übrigen Bestimmungen.

Art. 42 **Übergangsbestimmung zur Revision vom 28. November 2017**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 28. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Beschlossen von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2015. Revidiert am 28. November 2017 und 30. Mai 2023

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:


Heinz Schumacher

Der Geschäftsführer:


André Wespi